

Warenlagerung in Parkings

In Parkings eingelagerte brennbare Waren erhöhen das **Brandrisiko** um ein Vielfaches. Damit keine unnötigen Brandgefahren entstehen, dürfen **Parkings ab 600 m² nicht für andere Zwecke** (z.B. als Werkstätten oder Lagerräume) benützt werden.

In nicht öffentlichen Parkings darf je Einstellplatz das unmittelbar für den Betrieb und die Pflege des Fahrzeuges benötigte Material in einem brennbaren Kasten von maximal 0.5 m³ Inhalt, oder in einem nicht brennbaren Kasten von maximal 1.0 m³ Inhalt aufbewahrt werden. Zusätzlich können noch ein Satz Pneus sowie sperrige und häufig transportierte Gegenstände wie Skis, Skistöcke, Schlitten, Surfbretter, Leitern und dergleichen gelagert werden.



GESTATTET

- Pneus (1 Satz Reserveräder)
- Zum Fahrzeug gehörendes Material (z.B. Dachträger)
- Sportgeräte (z.B. Ski, Surfbrett)
- Material für den Betrieb und die Pflege des Fahrzeuges in einem entsprechenden Schrank



NICHT GESTATTET

- Holz- oder Kunststoff-Schränke und Möbel
- Cheminéeholz, Altpapier, Sperrgut
- Kehrichtcontainer (Kunststoff und Kehrichtsäcke)
- Lagern und Umfüllen von Treibstoff
- Lagern von Gasflaschen (z.B. für Wohnwagen)
- Reparaturarbeiten

- Achten Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit auf eine gute Ordnung
- Halten Sie Ausgänge und Fluchtwege frei und sicher begehbar
- Löscheinrichtungen müssen stets ungehindert benutzbar sein

Erarbeitet durch die Brandschutzfachstellen: